Die Oberbürgermeisterin



Vorlagenummer: FB 11/0270/WP18

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 25.11.2024

Vergütung von Pflichtpraktika bei der Stadt Aachen

Vorlageart: Kenntnisnahme

Federführende Dienststelle: FB 11 - Fachbereich Personal und Organisation

Beteiligte Dienststellen:

Verfasst von: FB 11/230

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.12.2024	Personal- und Verwaltungsausschuss	Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Verwaltung wurde gebeten, eine Regelung zur Entschädigung von Studierenden- und Schüler*innenpraktika bei der Stadt Aachen zu entwickeln.

Das Angebot eines Ersteinstiegs über "pflichtige" Studierendenpraktika genauso wie Schüler*innenpraktika ist der Stadt Aachen als Arbeitgeberin aus Gründen der Personalgewinnung sowie späteren Personalbindung sehr wichtig. Über diese "Erstkontakte" werden vermehrt Nachwuchskräfte sowie Fachkräfte gewonnen.

Grundsätzlich ist bei den pflichtigen Studierendenpraktika im Rahmen des Studiums zwischen Praktika, welche

- vor dem Studium als Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzung ohne Immatrikulation absolviert werden (sog. Vorpraktika, die in der Regel einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten umfassen und bei denen die Personen über keine bzw. wenig Vorkenntnisse verfügen),
- während des Studiums, bei bestehender Immatrikulation, als vorgeschriebener praktischer Ausbildungsteil oder Studienprojekt erfolgen (sog. Zwischenpraktika, die überwiegend im ersten oder zweiten Praxissemester mit einer Dauer von in der Regel 3- 5 Monaten absolviert werden und bei denen die Studierenden bereits über Vorkenntnisse verfügen),
- nach dem Studium ohne Immatrikulation für die staatliche Anerkennung oder Berufszulassung zu leisten sind (sog. Nachpraktika, die nach Abschluss des Studiums erfolgen),

zu differenzieren.

In den Jahren (2020-2023) konnten jährlich 54 Pflichtpraktika während eines Studiums und 6 Vorpraktika zugesagt werden. Die weitere Tendenz ist steigend. Im Jahr 2024 konnten bis einschließlich Oktober 2024 insgesamt bereits 63 pflichtige Vor- und Zwischenpraktika zugesagt werden. Pflichtige Nachpraktika zur staatlichen Anerkennung oder zur Berufszulassung (z.B. für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in/Sozialpädag*innen etc.) wurden in den letzten drei Jahren nicht nachgefragt, da ein erfolgreich beendetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen inzwischen zugleich zur staatlichen Anerkennung bzw. Erlangung der Berufsbezeichnung führt.

Die bei der Stadt Aachen angebotenen Vor- und Zwischenpraktia von Studierenden sollen zukünftig angemessen vergütet werden.

Grundlage für die Bemessung sind die Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien VKA vom 21.11.2014) sowie Zeitpunkt und Art der Praktika.

Pflichtige Vorpraktika sollen zukünftig mit 150 Euro monatlich vergütet werden. Pflichtige Vorpraktika gelten jedoch rechtlich als betriebliche Ausbildung und dadurch sind die Praktikant*innen in allen Zweigen versicherungspflichtig. Der Arbeitgeber übernimmt die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung).

Pflichtige Zwischenpraktika sollen zukünftig mit einer Entschädigung von 500 Euro monatlich vergütet werden. Diese ist grundsätzlich versicherungs- und sozialversicherungsfrei für den Arbeitgeber. Die Studierenden bleiben weiterhin in der studentischen Krankenversicherung oder ggf. in der Familienversicherung (abhängig von Alter und Einkommen der Studierenden).

Nach den BAföG Bestimmungen besteht grundsätzlich für alle Studierendenpraktika ein Förderanspruch, der von der BAföG-Stelle im Einzelfall auf Antrag der Studierenden geprüft wird. Eine mögliche Vergütung wird nach § 23 (3) BAföG allerdings stets und in voller Höhe auf den Bedarf der Studierenden angerechnet, abzüglich einer Sozialpauschale von 21,6 % und Werbungskosten von 100 € pro Praktikumsmonat.

Insofern erfolgt bei jeder Praktikumsprüfung ein Hinweis an die Studierenden auf die BAföG-Bestimmungen. Dadurch erhalten die Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen der Vereinbarung der Rahmenbedingungen für ihr Praktikum selbst zu entscheiden, in welcher Höhe und wie lange eine monatlich mögliche Vergütung ausgezahlt werden soll.

Schüler*innen, die ein pflichtiges Schulpraktikum bei der Stadt Aachen absolvieren, sollen zukünftig eine kleine Anerkennung in Höhe von 20 Euro erhalten. Hierfür ist die Aushändigung eines Gutscheins vorgesehen. Diese Praktika, die in der Regel ab Klasse 9 als Orientierungshilfe zur Berufswahl erfolgen, sind grundsätzlich versicherungs- und sozialversicherungsfrei.

Entsprechend dem Beschluss des PVA aus Juni 2023 wurden die Haushaltsmittel für die Entschädigung von pflichtigen Studierendenpraktika im Haushalt über den Personalkostenverbund eingeplant.

Anlage/	n
Keine	